



Satzung
vom 08. April 2011

***DJG* Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.**

Name und Sitz:

§ 1

1. Die Gewerkschaft führt den Namen

" **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Landesverband Schleswig-Holstein e. V."

und hat ihren Sitz in Kiel.
2. Die **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ist Mitglied des DBB Beamtenbund und Tarifunion.
3. Die kooperative Mitgliedschaft der **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V. im DBB Beamtenbund und Tarifunion oder einer sonstigen Interessengemeinschaft darf die Selbstständigkeit der **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V. nicht berühren.
4. Die **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ist parteipolitisch, rassistisch und religiös neutral und bekennt sich vorbehaltlos zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
5. Die **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
6. Gerichtsstand ist Kiel.

Zweck:

§ 2

Der Zweck der **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ist:

1. die Erhaltung, Festigung und Fortentwicklung des Berufsbeamtentums;
2. die Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter verbindlicher Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechts sowie unter Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe der Arbeitskampfordnung beim Abschluss von Tarifverträgen;
3. die Wahrnehmung des Rechts und der Interessen ihrer Mitglieder aus ihrem Dienstverhältnis;
4. die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ihrer Mitglieder;

5. die Förderung der beruflichen Bildung (Ausbildung und Fortbildung) und kulturellen Belange ihrer Mitglieder.
6. Der Zweck der **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Geschäftsjahr:

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft:

§ 4

1. Mitglieder können alle Bediensteten, Auszubildende und Ruheständler und im privatisierten Dienstleistungssektor Beschäftigte im Bereich der Justiz im Lande Schleswig-Holstein werden.
Die Aufnahme zur Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand. Dem/der Abgelehnten steht das Recht der Überprüfung der Entscheidung durch den Landeshauptvorstand zu. Diese ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Entscheidung schriftlich beim Landesvorstand zu beantragen.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
3. Ein Mitglied kann wegen besonderer Verdienste zum/zur Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer Vorsitzende oder Vorsitzender der Gewerkschaft war. Näheres regelt die Ehrenordnung. Die zuständige Bezirksvertretung ist vorher zu hören. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im erweiterten Landesvorstand. Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder sind Mitglieder auf Lebenszeit.
4. Will ein geschlossener Verein einer Gruppe von Justizbediensteten Mitglied werden, entscheidet der Hauptvorstand über Aufnahme und Verpflichtung dieses Vereins. Die Satzung des Vereins darf nicht im Widerspruch zur Satzung der **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V. stehen.

Erlöschen der Mitgliedschaft:

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. Der Austritt erfolgt nach vorausgegangener sechswöchiger Kündigung zum Schluss eines Kalendervierteljahres und ist dem Landesvorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Die Kündigungsfrist entfällt beim Ausscheiden des Mitglieds aus dem Bereich der Justiz, nicht jedoch bei Eintritt des Ruhestandes oder bei Beginn einer Altersteilzeit. Ferner entfällt sie beim Wechsel zu einem anderen Dienstherrn und dem Erwerb der Mitgliedschaft in einer anderen dem DBB Beamtenbund und Tarifunion angehörenden Fachgewerkschaft.

In diesen Fällen endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Monats, in dem die Kündigung bzw. die Übertrittsanzeige beim Landesvorstand eingegangen ist.

2. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) durch den Landesvorstand, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist oder die Voraussetzung des § 4 Abs. 1 nicht mehr erfüllt ist;
 - b) durch den Landesvorstand, wenn das Verhalten des Mitglieds erkennen lässt, dass es den Interessen des Verbandes zuwider handelt.
3. Ausnahmen von § 5 Abs. 1 und 2 sind durch Beschluss des Landesvorstandes herbeizuführen.

Die ausgeschlossenen Mitglieder verlieren alle Ansprüche aus ihrer bisherigen Mitgliedschaft an die **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Dem/der Ausgeschlossenen steht das Recht der Überprüfung der Entscheidung durch den Landeshauptvorstand zu. Diese ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Entscheidung schriftlich bei dem Landesvorstand zu beantragen. Der Landeshauptvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Verpflichtungen, insbesondere ihrer Beitragszahlungspflicht, bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Austritts oder Ausschlusses nachzukommen. Mit dem Ausscheiden oder Ausschluss geht jeder Rechtsanspruch an die **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V., insbesondere an ihrem Vermögen, verloren.

Pflichten der Mitglieder:

§ 6

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die Ziele und Interessen der **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V. einzusetzen, die Satzung sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien zu beachten und seine Beiträge pünktlich zu entrichten.

Rechte der Mitglieder:

§ 7

Alle Mitglieder haben Anspruch auf Beratung, Anhörung sowie auf ideelle Hilfe in ihren beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belangen, insbesondere Rechtsberatung und Rechtsschutz in beruflichen Angelegenheiten nach den Richtlinien des DBB Beamtenbund und Tarifunion. Bei beurlaubten Mitgliedern ruhen alle Rechte.

Beiträge:

§ 8

1. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe durch den Landeshauptvorstand festgesetzt wird, zu zahlen. Er ist entweder vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten. Beschlossene Beitragsänderungen treten frühestens mit Beginn des auf den Beschluss folgenden Kalenderjahres in Kraft.
2. Bei beurlaubten Mitgliedern ruht die Beitragspflicht auf Antrag mit Ende des Monats, in dem der Landesvorstand davon Kenntnis erhält.
3. Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Organe der DJG Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V. :

§ 9

Die Organe der **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V. sind:

- | | |
|----------------------------|----------------------------------|
| 1. der Landesvorstand | 2. der erweiterte Landesvorstand |
| 3. der Landeshauptvorstand | 4. der Landesgewerkschaftstag |
| 5. die Bezirksvertretungen | |

Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Leiter/in der Sitzung und dem/der Schriftführer/in oder einem bei der Sitzung anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

Landesvorstand:

§ 10

1. Der Landesvorstand besteht aus:

- a) dem/der Landesvorsitzenden
 - b) mindestens vier stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
2. Der Landesvorstand vertritt den Verband nach innen und führt die laufenden Geschäfte. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in ihr Amt nur ausüben, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
Der/Die Fachbereichsvorsitzende Soziale Dienste nimmt an den Landesbeiratssitzungen des DBB Beamtenbund und Tarifunion – Landesbund Schleswig-Holstein als Berater des/der Vorsitzenden teil.
 3. Der Landesvorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben, die das Innenverhältnis regelt.
 4. Dem/der Landesvorsitzenden obliegt die laufende Geschäftsführung. Er/sie gibt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Beschlüsse des Landeshauptvorstandes und des Landesgewerkschaftstages die Richtlinien für die gesamte Arbeit.
 5. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesgewerkschaftstag für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der/die Landesvorsitzende und die stellvertretenden Landesvorsitzenden sind stets in geheimer Wahl, der/die Schatzmeister/in, die Kassenprüfer und die stellvertretenden Kassenprüfer, sofern kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf zu wählen. Wiederwahl des Landesvorstandes ist unbegrenzt zulässig. Das Amt eines gewählten Vorstandsmitglieds dauert bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder ist es dauernd oder längere Zeit verhindert, so hat der Landesvorstand das Recht auf Ergänzung durch eigene Ersatzwahl. Die Amtszeit eines durch Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitgliedes läuft mit der satzungsgemäßen Neuwahl ab.
 6. Die Tätigkeit für die **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ist ehrenamtlich. Für die Erstattung von Auslagen usw. sind von dem Landesvorstand mit Zustimmung des Landeshauptvorstandes Richtlinien zu erlassen.
 7. Dem Landesvorstand bleiben zur alleinigen Erledigung vorbehalten:
 - a) Eingaben an die Landesregierung, an die einzelnen

Ministerien sowie Eingaben an die politischen Parteien,

- b) mündliche Verhandlungen mit den zu a) genannten Stellen,
- c) die Geschäftsführung mit dem Bund, der die Belange der Mitglieder auf Bundesebene vertritt,
- d) die Geschäftsführung mit dem DBB Beamtenbund und Tarifunion,
- e) der Landesvorstand kann eine Pressereferentin oder einen Pressereferenten und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer in den erweiterten Landesvorstand berufen.

Vorstandssitzungen des Landesvorstandes:

§ 11

1. Sitzungen des Landesvorstandes finden nach Bedarf am Sitz der **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V. oder an einem von dem/der Vorsitzenden festzusetzenden Ort statt.
2. Die Einladung zu den Sitzungen des Landesvorstandes erfolgt durch die/den Vorsitzende/n. Dies kann schriftlich oder auch mündlich geschehen. Eine Sitzung des Landesvorstandes ist von dem/der Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen durch mindestens 1/3 der Mitglieder des Landesvorstandes beantragt wird. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
3. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen in besonders eiligen Fällen können auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich vorgenommen werden.
4. Mitglieder des Landesvorstandes, die von einer Beschlussfassung betroffen sind, dürfen an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

Erweiterter Landesvorstand:

§ 12

1. Der erweiterte Landesvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Landesvorstandes (Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB)
 - b) der Landesfrauenvertreterin
 - c) dem/der Landesjugendleiter/in

- d) den Vorsitzenden der Fachbereiche
- e) dem/der Vorsitzenden der Tarifkommission
- f) dem/der Ehrenvorsitzenden
- g) ggf. eine Pressereferentin oder einen Pressereferenten und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer

Der erweiterte Landesvorstand tritt wenigstens einmal im Jahr in Verbindung mit einer Landesvorstandssitzung zusammen. Er entscheidet wie in § 11 Ziffer 3 geregelt.

Die Landesfrauenvertreterin wird von Landesvorstand benannt und vom Landeshauptvorstand bestellt.

Der/Die Vorsitzende der Deutsche Justiz-Jugend in der **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft wird gemäß § 7 der Satzung der Deutsche Justiz-Jugend vom Landesgewerkschaftstag der Deutsche Justiz-Jugend gewählt.

Der/Die Vorsitzende der Fachbereiche werden von den Mitgliedern des Fachbereichs gewählt.

Der/Die Vorsitzende der Tarifkommission wird von den Mitgliedern der Tarifkommission gewählt.

Landeshauptvorstand:

§ 13

1. Der Landeshauptvorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Landesvorstandes (Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB)
 - b) den Mitgliedern des erweiterten Landesvorstandes,
 - c) den Vorsitzenden der Bezirksvertretungen oder deren Bevollmächtigte.

2. Der Landeshauptvorstand tritt nach Bedarf auf Ladung des Landesvorstandes zusammen. Er muss mindestens einmal in der Mitte der Wahlperiode zusammentreten. Weiter ist er einzuberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der Landeshauptvorstand ist beschlussfähig, wenn die Ladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen in besonders eiligen Fällen können auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich vorgenommen werden.

3. Der Landeshauptvorstand hat folgende Obliegenheiten:
 - a) Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Ziele der **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V.,

- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer und Entlastungserteilung, wenn in dem gleichen Jahr kein Landesgewerkschaftstag stattfindet,
- c) Aufstellung von Richtlinien für die Erstattung von Reisekosten, Tagegeldern und sonstigen Aufwandsentschädigungen und Auslagen,
- d) Erledigung von Beschwerden und seiner Entscheidung vorbehaltene Anträge,
- e) Vorschläge an den Landesgewerkschaftstag über Satzungsänderungen, Auflösung der **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Verwendung des Vermögens der **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V. nach ihrer Auflösung,
- f) Entscheidung über die Einberufung eines außerordentlichen Landesgewerkschaftstages,
- g) Genehmigung von Änderungen des Haushaltsvoranschlages, wenn in einem Geschäftsjahr ein Landesgewerkschaftstag nicht stattfindet,
- h) Bestätigung der durch Ersatzwahl zwecks Selbstergänzung in den Landesvorstand gewählten Mitglieder (§ 10 Absatz 5),
- i) Beitragsfestsetzung,
- j) Bestellung der Landesfrauenvertreterin
- k) Bestätigung der Fachbereichsvorsitzenden außer der/dem Vorsitzenden des Fachbereichs Soziale Dienste
- l) Bestellung eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin in dem in § 19 Abs. 4 genannten Fall

Landesgewerkschaftstag:

§ 14

1. Der Landesgewerkschaftstag findet alle fünf Jahre statt. Er ist oberstes Organ der **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V. und zuständig für alle Fragen, so weit die Satzung nichts anderes bestimmt. Er setzt sich zusammen aus den Delegierten der Bezirksvertretungen und dem Landeshauptvorstand. Insbesondere sind dem Landesgewerkschaftstag vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Landesvorstandes,
- c) Wahl des Landesvorstandes,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen,
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für die Jahre bis zum nächsten Gewerkschaftstag,
- f) Erledigung von Anträgen und Beschwerden,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung der **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V. und Beschlussfassung über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens.

2. Auf dem Landesgewerkschaftstag haben Stimmrechte:

- a) der erweiterte Landesvorstand,
- b) die Vorsitzenden der Bezirksvertretungen oder deren Vertreter,
- c) je ein weiterer Vertreter der Bezirksvertretungen pro angefangene vierzig Mitglieder.
Maßgebend für die Berechnung ist der Mitgliederbestand der Bezirke am 1. 1. des Jahres, in dem der Landesgewerkschaftstag durchgeführt wird.
Die Stimmrechte der Vertreter (Delegierten) der Bezirksvertretungen sind übertragbar.

3. Der Landesgewerkschaftstag wird von dem Landesvorstand einberufen. Eine Voranzeige soll drei Monate vor dem Landesgewerkschaftstag im Internet und im Mitteilungsblatt der **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V. veröffentlicht werden. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei den Teilnehmern eingehen. Die Leitung des Landesgewerkschaftstages kann der/die Vorsitzende des Landesvorstandes ausüben oder es wird auf Antrag ein/e Versammlungsleiter/in gewählt.

4. Ein außerordentlicher Landesgewerkschaftstag kann bei Bedarf auf Beschluss des Landeshauptvorstandes einberufen werden; er muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder des Landesverbandes es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

5. Die Kosten des Landesgewerkschaftstages werden getragen von der **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V. für:
 - a) den erweiterten Landesvorstand, die Bezirksvorsitzenden oder deren Vertreter, die Kassenprüfer, die Delegierten der Bezirke sowie für geladene Gäste,
 - b) von den betreffenden Bezirksvertretungen für ihre Gastdelegierten.

6. Der Landesgewerkschaftstag entscheidet bei Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, es sei denn, dass die Satzung anderes verlangt.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

7. Anträge zum Landesgewerkschaftstag können gestellt werden
 - a) vom Landesvorstand,
 - b) vom erweiterten Landesvorstand,
 - c) vom Landeshauptvorstand,
 - d) von den Bezirksvertretungen der **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Anträge sind spätestens sechs Wochen vor dem Landesgewerkschaftstag schriftlich einzubringen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Landesgewerkschaftstag.

8. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesgewerkschaftstag ist beschlussfähig.

Fachbereiche:

§ 15

1. Bei Bedarf können Fachbereiche gebildet werden.

2. Weiteres bestimmt eine vom Landesgewerkschaftstag zu beschließende Ordnung für die Fachbereiche.

Landesverband Schleswig-Holstein e. V. und die Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der DJJ der **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

In gewerkschaftspolitischen Grundsatzfragen hat die DJJ der **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V. die Zustimmung des Landeshauptvorstandes der **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V. herbeizuführen.

Die Satzung der **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ist für die DJJ der **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V. rechtsverbindlich.

Landesfrauenvertretung:

§ 18

1. Zur Förderung und Vertretung der berufs-, gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Interessen gehören alle weiblichen Mitglieder der **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V. der Landesfrauenvertretung an.
2. Die Landesfrauenvertretung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Landeshauptvorstandes bedarf.
3. In gewerkschaftlichen Grundsatzfragen hat die Landesfrauenvertretung die Zustimmung des Landeshauptvorstandes der **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V. herbeizuführen.
4. Die Satzung der **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ist für die Landesfrauenvertretung rechtsverbindlich.

Kassenführung:

§ 19

1. Der/die Schatzmeister/in ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.
Die Kasse ist jährlich abzuschließen.
2. Die Jahresabrechnung sowie die Kasse sind jährlich durch zwei vom

Landesgewerkschaftstag gewählte Kassenprüfer/innen zu prüfen. Ein Prüfungsbericht ist dem Landesvorstand zu übersenden. Findet im Prüfungsjahr ein Landesgewerkschaftstag oder eine Sitzung des Landeshauptvorstandes statt, so ist ein/e Kassenprüfer/in hierzu einzuladen, um diesen Gremien über die Kassenprüfung zu berichten.

3. Der/die Schatzmeister/in hat den Delegierten des Landesgewerkschaftstages über die Kassenlage mündlich und schriftlich Auskunft zu erteilen. Der schriftliche Bericht soll möglichst der Einladung zum Landesgewerkschaftstag beigelegt sein.
4. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Landeshauptvorstandes sein. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Endet das Amt eines Kassenprüfers während der Wahlperiode, so rückt der/die gewählte Stellvertreter/in (§ 14 d) für den Rest der Wahlperiode nach. Ist kein Stellvertreter mehr vorhanden, so wählt der Landeshauptvorstand auf seiner nächsten Sitzung einen Nachfolger bis zum Ende der Wahlperiode.

Satzungsänderung:

§ 20

Satzungsänderungen können nur vom Landesgewerkschaftstag oder einem außerordentlichen Landesgewerkschaftstag beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Auflösung:

§ 21

1. Die Auflösung der **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V. erfolgt durch Beschluss eines zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Landesgewerkschaftstages.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V. ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmberechtigten erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung ist in der gleichen Sitzung über das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen mit einfacher Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten zu beschließen.

Bezirksvertretungen:

§ 22

1. Am Sitz eines jeden Landgerichts des Landes Schleswig-Holstein oder am Sitz einer größeren Justizbehörde des Landes werden Bezirksvertretungen gebildet, die die Mitglieder der **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V. in ihren Bezirken zusammenfassen.
2. Die Bezeichnung der Bezirksvertretungen lautet:

" **DJG** Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Mitglied des DBB Beamtenbund und Tarifunion
- Bezirk" (Name des Ortes).
3. Die Mitglieder der Bezirksvertretungen haben einen Vorstand für die Dauer von fünf Jahren zu wählen.
Sie können sich eine Satzung geben, die den wesentlichen Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen darf.
4. Dem Bezirksvorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Zusammenfassung und Unterrichtung der Gewerkschaftsmitglieder innerhalb der Bezirksvertretungen,
 - b) die Überprüfung der von ihren Mitgliedern an ihn herangebrachten Vorschläge und Eingaben und nach Billigung derselben Weitergabe an den Landesvorstand,
5. Der Bezirksvorstand kann Mitgliederversammlungen nach Bedarf einberufen. Alle fünf Jahre ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

In-Kraft-Treten:

Die vorstehende Satzung ist am 08. April 2011 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

gez. Unterschriften

Diese neu gefasste Satzung ist am 05.07. 2011 in das Vereinsregister unter VR 2398 KI des Amtsgerichts in Kiel eingetragen worden.